

Masernimpfpflicht

Nachweispflichtige Personen

Seit dem 01.03.2020 besteht die Verpflichtung, Nachweise über den Impfschutz vorzulegen. Nachweispflichtig sind alle Personen, die ab dem 01. 01. 1971 geboren sind. Dies gilt für alle, die in regelmäßigem Kontakt zu Schüler*innen stehen, unabhängig vom Arbeitgeber (Lehrkräfte, OGS, Schulbegleitungen, Integrationskräfte, ...). Wer vor dem 01. 03. 2020 in der Schule tätig war muss den Nachweis bis spätestens zum 31. 07. 2021 erbringen.

Kontrolle des Impfschutzes

Diese erfolgt durch die Schulleitungen, wenn die Aufgabe nicht auf Lehrkräfte übertragen wird. Die Gesamtverantwortung trägt in jedem Fall die Schulleitung. Zur Überprüfung gibt es ein Merkblatt, das unter www.masernschutz.de abgerufen werden kann. In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst um Hilfe ersucht werden. Den Impfschutz „externer“ Beschäftigter (OGS, ...) überprüft deren Arbeitgeber und legt das Ergebnis der Schule vor.

Ergebnis der Überprüfung

Der Nachweis des Impfschutzes gilt als erfüllt bei entsprechendem Eintrag im Impfausweis, bei Nachweis einer erfolgten Erkrankung (Antikörper) oder Kontraindikation (ärztl. Unverträglichkeitsbescheinigung). Die Kosten für Antikörpertests trägt grundsätzlich die Lehrkraft. Gegebenenfalls ist die Abrechnung über die Beihilfe möglich.

Dokumentation der Überprüfung des Impfschutzes

Das Ergebnis der Überprüfung des Impfschutzes ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Eine weitergehende Datenerfassung (z.B. Kopie des Ausweises) ist nicht erforderlich und ohne Einverständniserklärung nicht zulässig. Die Ergebnisse der Überprüfung werden nicht an die Bezirksregierung weitergeleitet. Bei fehlendem Impf- bzw. Immunstatus erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt.

Verweigerung der Impfung durch Lehrkräfte

Die Weigerung von Lehrkräften, sich impfen zu lassen, stellt möglicherweise eine Dienstpflichtverletzung dar. Dies wird im Einzelfall durch die Schulaufsicht zu prüfen sein. Außerdem erfolgt eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes durch die Schule.

Verweigerung der Impfung durch SchülerInnen

In diesen Fällen erfolgt ebenfalls eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes durch die Schule.

Zuständigkeit für Impfungen

Geimpft wird in der Regel beim Hausarzt, derzeit nicht bei der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH. Das Ministerium ist hier noch in der Klärung. Die Kosten werden vorerst über die Krankenkasse und ggf. die Beihilfe abgerechnet.

Info Dezember 2020

Kontakt:

Peter Rieken

☎ 0231-33 58 536
peter.rieken@gew-nrw.de

Sonja Brückner

☎ 0176-41 26 71 57
sonja.brueckner@gew-nrw.de

Udo Dreher

☎ 02331-34 05 84
udo.dreher@gew-nrw.de

Michael Ehlen

☎ 02734-55 47 4
maik.ehlen@gew-nrw.de

Dagmar Feldhaus

☎ 02921-344 21 23
dagmar.feldhaus@gew-nrw.de

Dietmar Fischer

☎ 02304-940 97 22
dietmar.fischer@gew-nrw.de

Martina Fischer

☎ 02304-89 78 855
martina.fischer@gew-nrw.de

Anita Kubat-Heine

☎ 0231-94 61 72 01
anita.kubat-heine@gew-nrw.de

Heike Prein

☎ 0231-44 79 41
heike.prein@gew-nrw.de

Jörg Proll

☎ 0231-95 29 08 44
joerg.proll@gew-nrw.de

Martin Roth

☎ 0231-12 42 55
martin.roth@gew-nrw.de

Stefan Weide

☎ 0231-31 76 110
stefan.weide@gew-nrw.de